

Für das Inland wird demnächst die Möglichkeit geschaffen werden, die Fahrtkosten des Schulkindes in bestimmten Umfang zu erstatten. Ich beabsichtige, die Bestimmung ebenfalls auf die Auslandsverhältnisse auszudehnen.

3. Aufwandsentschädigungen

Ich vermag dem Antrag auf Erhöhung der Aufwandsentschädigungen für die Beamten bei den Zweigstellen des Archäologischen Instituts in Athen, Istanbul und Kairo nicht zu entsprechen. Die persönlichen Ausgaben im Reichshaushalt dürfen während des Krieges grundsätzlich nur ~~erhöht~~ erhöht werden, wenn dies im dringenden Interesse der Reichsverteidigung unabwiesbar ist. Diese Voraussetzung ist jedoch für die ~~Erhöhung~~ Erhöhung der Aufwandsentschädigungen nicht gegeben.

Die Erhöhung der Aufwandsentschädigungen bei den Zweigstellen des Archäologischen Instituts würde auch Rückwirkungen auf die Aufwandsentschädigungen bei anderen Kulturinstituten, insbesondere bei den Deutschen Wissenschaftlichen Instituten des Auswärtigen Amtes haben. Die Präsidenten der Deutschen Wissenschaftlichen Institute erhalten Aufwandsentschädigungen von 1 800 RM. jährlich. Ihre Vertreter erhalten keine Aufwandsentschädigungen. Das Archäologische Institut hat also bereits jetzt eine günstigere Regelung als die ~~in~~ anderen Institute. Eine weitere Vergrößerung des Abstandes ließe sich nicht rechtfertigen.

4. Ausgleichzulage

Die Bediensteten, die bisher den hohen Kinderzuschlag wie das Personal des auswärtigen Dienstes bezogen haben, erhalten durch die Herabsetzung der Kinderzuschläge eine höhere Ausgleichs~~entschädigung~~zulage als die kinderlosen Bediensteten. Auf die Ausgleichszulagen sind u. a. auch die Teuerungen Teuerungszuschläge anzurechnen, die gewährt werden, wenn die Lebenshaltungskosten in dem betreffenden Land höher sind als im Reich. Es kann hiernach der Fall eintreten, daß die Bediensteten mit Kinder infolge ihrer höheren Ausgleichszulage erst zu einem erheblich späteren Zeitpunkt an den für die Steigerung der Lebenshaltungskosten gewährten Teuerungszuschlägen teilnehmen können als die kinderlosen Bediensteten. Ich bin deshalb zur Erleichterung des Überganges mit folgender Übergangsregelung einverstanden:

Bei den Verheirateten mit Kindern ist die Ausgleichszulage berechnungsweise um den Unterschiedsbetrag zwischen den alten und den neuen Kinderzuschlägen zu kürzen (fixierte Ausgleichszulage). Sobald die auf die alte Ausgleichszulage anzurechnenden Erhöhungen der Bezüge (Teuerungszuschläge usw.) den Betrag dieser fixierten Ausgleichszulage übersteigen, wird der

übersteigende